



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
55118 Mainz

An die
Fachkräfte der Jugendarbeit/
Jugendförderung/Jugendsozialarbeit

in den Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesjugendring Rheinland-Pfalz
Raimundstraße 2
55118 Mainz

Jugendverbände (außerhalb des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz)

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

18. Mai 2020

RD-Schr.- LJA – 39/2020

Mein Aktenzeichen
31.2

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Benedikt Beer / Rudi Neu
Beer.Benedikt@lsjv.rlp.de
Neu.Rudi@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-451 /-263
06131 967-12-451



Empfehlungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Mitte März erleben wir in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens Einschränkungen und Veränderungen als Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus). Auch die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist von diesen Veränderungen stark betroffen und hat sich in den vergangenen Wochen vielerorts mit innovativen Ideen und hoher Motivation diesen besonderen Herausforderungen gestellt. Langsam kommt es zu Lockerungen der bisherigen Regelungen in einigen Lebensbereichen.

Im Folgenden haben wir Ihnen Empfehlungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zusammengestellt. Diese sind mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz abgestimmt.

Die aktuellen Empfehlungen beruhen auf der Informationslage vom 15.05.2020.

Zu den in künftigen Phasen des Stufenkonzepts [„Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz“](#) erweiterten Möglichkeiten werden wir so früh wie möglich informieren.

Die Aussagen über voraussichtlich künftig mögliche Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt, dass es nicht zu einer erneuten starken Ausbreitung der Pandemie kommt. Insofern besteht das Risiko, dass in einem solchen Fall Angebote auch kurzfristig ggf. wieder abgesagt werden müssten.

Übersicht der Inhalte dieses Rundschreibens:

1.	Aktuelle Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2	3
2.	Handlungsempfehlungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz ..	3
3.	Öffnung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	7
4.	Zu einzelnen Arten von Angeboten	9
5.	Förderungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	10
6.	Digitale Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit – Anregungen, Unterstützung und Fortbildungsmöglichkeiten	11
7.	Weitere Hinweise	11



1. Aktuelle Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Die folgenden Empfehlungen beruhen auf der 7. Corona-Bekämpfungsverordnung für Rheinland-Pfalz (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Datien/Corona/7_CoBeLVO.pdf).

Für die schrittweise Öffnung der Einrichtungen und der Angebote bedarf es geeigneter Hygienekonzepte und einer kontinuierlichen Beobachtung der Situation. Leitlinie für die außerschulischen Bildungsangebote respektive der Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist der [„Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“](#). Unter den folgenden Rahmenbedingungen sollten geeignete Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wieder möglich sein.

Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind laut § 3 Abs. 4 ab dem 18. Mai offen bzw. zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

Die Öffnung der Einrichtungen bedarf allerdings einer guten Planung, um alle nötigen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen zu gewährleisten. Unter Punkt 2. a dieses Rundschreibens gehen wir genauer auf mögliche Maßnahmen ein. Die letztendliche Entscheidung zur Öffnung einer Einrichtung liegt beim jeweiligen Träger. Dieser sollte die Öffnung und alle weiteren Schritte mit den zuständigen Stellen (Gesundheitsamt, Stadt- oder Kreisverwaltung, etc.) eng abstimmen. Dazu ist die Corona-Bekämpfungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und für die Planung zukünftiger Angebote der Stufenplan der Landesregierung zur [„Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz“](#) zugrunde zu legen.

2. Handlungsempfehlungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz

Der Bedarf, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit - in welcher Form auch immer - zu ermöglichen, ist auch in der aktuellen Corona-Situation dringend gegeben. Im Kern stehen dabei die folgenden Fragen im Mittelpunkt:



- Ab wann können die Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wieder teilweise oder ganz öffnen und wie wird dabei der Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus gewährleistet (siehe auch 1.)
- Wie kann Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Sommerferien aussehen?
- Welche Veranstaltungen sind unter den voraussichtlichen Bestimmungen in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit möglich?

Das Landesjugendamt kann, im Hinblick auf diese Fragen, nur Empfehlungen allgemeiner Art aussprechen. Für die Umsetzung der Verordnung sind die Kreise und Städte zuständig, wobei die Einhaltung der erforderlichen Hygieneanforderungen und sonstigen Anforderungen der Verordnung auch in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtungen liegt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige Anregungen für Ihre Angebote geben:

➤ **Hygienemaßnahmen**

Bei allen Angeboten ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer/innen und alle Betreuer/innen immer die Möglichkeit haben, alle Hygienevorschriften einzuhalten (Mindestabstand, Handhygiene, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, begrenzte Personenanzahl pro Fläche etc.). Hierbei hängen die erforderlichen Maßnahmen auch von den jeweiligen Angeboten ab. So ist das Infektionsrisiko z.B. in Innenräumen deutlich höher als im Außenbereich und bei Aktivitäten mit erhöhter Aerosolausschüttung deutlich höher als bei solchen ohne. Bzgl. Aktivitäten mit erhöhter Aerosol-Ausschüttung ist auch zu beachten, welche sportlichen Aktivitäten schon zulässig sind und welche noch nicht.

➤ **Gruppengröße**

- Ähnlich wie in den Schulen sollten - auch bei Angeboten in den Ferien - die Gruppengrößen klein gehalten werden.
- Vorgeschlagen wird abhängig von der Raumgröße 10 bis maximal 15 Kinder bzw. Jugendliche + Betreuer/innen; ggfls. sogar kleinere Gruppen. Der Mindestabstand von 1,50 m muss immer gewahrt bleiben.
- Bei mehreren Gruppen sollte möglichst ein Kontakt der Gruppen untereinander vermieden werden.



➤ **Nachverfolgbarkeit der Teilnehmenden:**

Auch bei üblicherweise offenen Angeboten sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen, um die Nachverfolgbarkeit im Fall einer Infektion sicherzustellen.

➤ **Übernachtungen**

Auch wenn im Stufenplan vorgesehen ist, dass ab 24. Juni wieder Gruppenfreizeiten möglich werden, ist zu begrüßen, wenn viele Träger als Alternative auch Tagesprogramme entwickeln und anbieten wie „Ferien am Ort“ oder „Stadtranderholung“, da bei Gruppenangeboten Übernachtungen eine stärkere Gefahr mit sich bringen, dass Abstände nicht durchgehend eingehalten werden als reine Tagesangebote.

Bezüglich der Übernachtungen gilt:

- Sobald es erlaubt ist, dass Beherbergungsstätten wieder öffnen, also ab 18. Mai, sind Übernachtungen auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsangebot wieder zulässig (u.a. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen). Inwieweit hierbei auch bereits Gruppenangebote möglich sind, hängt von der Art des Angebots ab. Gruppenfreizeiten sind erst ab 24. Juni wieder vorgesehen. Aber Bildungsangebote können auch mit Übernachtung angeboten werden, sofern der Abstand und die sonstigen Hygieneanforderungen eingehalten werden.
- Campingplätze sind derzeit nur mit eigenen sanitären Einrichtungen geöffnet. Insofern dürften Jugendzeltplätze in der Regel noch geschlossen sein. Ab dem 10. Juni können Campingplätze auch mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen voraussichtlich wieder geöffnet werden. Auch bei anderen Übernachtungseinrichtungen ist zu beachten, dass die Nutzung von sanitären Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme von Toiletten bis voraussichtlich 10. Juni noch nicht zulässig ist.
- Ab 24. Juni können voraussichtlich auch wieder Gruppenfreizeiten erfolgen. Insofern können dann auch Freizeitmaßnahmen in den Ferien/Sommerferien in den Einrichtungen mit Übernachtung veranstaltet werden, allerdings nur unter strengen Infektionsschutzmaßnahmen wie
 - begrenzte Anzahl der Teilnehmenden und Betreuer*innen (vgl. oben),



- begrenzte Anzahl der Gruppen in der Einrichtung,
 - die Unterbringung in den Zimmern muss jeweils die allgemein geltenden Kontaktbeschränkungen beachten, die derzeit nur ein Zusammentreffen von Personen aus zwei Hausständen vorsehen.
 - bei sanitären Gemeinschaftseinrichtungen sind Hygieneregulungen für deren Nutzung unabdingbar
 - Hygienekonzept für die hausinterne Verpflegung
 - gründliche und maschinelle Reinigung des Geschirrs bei mindestens 60 Grad
- Tagesprogramme, wie „Ferien am Ort“ oder „Stadtranderholung“ sollten grundsätzlich als Alternativangebot in Betracht gezogen werden.

➤ **Transporte**

Sollte es nötig sein, dass Kinder und Jugendliche abgeholt bzw. nach Hause gebracht werden müssen, sollte auch bei der Wahl der Transportmittel auf die grundlegenden Hygienemaßnahmen geachtet werden. Besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände sollte geachtet werden und es sollte - soweit keine körperlichen, gesundheitlichen Einschränkungen dem entgegenstehen – eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

➤ **Verpflegung**

Wenn sich die Teilnehmer/innen nicht selbst versorgen (Essen mitbringen), sollte das Catering durch professionelle Dienstleister erfolgen, die über ein Hygienekonzept verfügen. Bei Verpflegung durch den Träger selbst, muss das Hygienekonzept auch hierzu Festlegungen treffen.

➤ **Information**

Die Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und die Erziehungsberechtigten sollten über alle ergriffenen Maßnahmen informiert werden, um eine höchstmögliche Akzeptanz zu erzeugen und zu sensibilisieren.

Sprechen Sie frühzeitig mit den Dienstleistern (Häuser, Catering, Busunternehmen), um Ausfallgebühren zu vermeiden.



3. Öffnung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Im Folgenden wollen wir, ergänzend zu den Ausführungen oben, Kriterien und Maßnahmen vorstellen, die bei einer Öffnung hilfreich sein können:

➤ Anpassung der Angebote

- Unter den aktuellen Auflagen können nicht alle gewohnten Angebote bereitgestellt werden. Besonders Maßnahmen, bei denen ein intensiver Kontakt zwischen Personen entsteht, sind aktuell nicht erlaubt (bspw. Sportangebote im Inneren).
- Wenn es die Möglichkeiten der Einrichtung zulassen, sind Angebote im Freien zu bevorzugen. Abstandregeln können dort besser eingehalten werden und eine gute Belüftung ist sichergestellt. Aber auch hier sollte eine Quadratmeterzahl pro Person festgelegt werden, da der Mindestabstand von 1,5 Meter auch im Freien einzuhalten ist.

➤ Festlegung der maximalen Zahl an Besucher/innen

- Um die nötigen Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen einhalten zu können (besonders im Blick auf den Mindestabstand), ist die Festlegung einer maximalen Zahl von Besucher/innen sinnvoll (s.o.).
- Dabei sollten die örtlichen Gegebenheiten (Größe der Einrichtung, Anzahl der Räume, Zugänglichkeit der Räume – wo möglich Ein-Richtungs-Verkehr, Quadratmeter pro Person, Ausstattung der sanitären Einrichtungen, etc.) die Grundlage sein.
- Die zulässige Zahl an Besucherinnen und Besuchern richtet sich nach der Art des Angebots. So sind z.B. Café-artige Angebote an den für die Gastronomie geltenden Regelung zu orientieren, Bildungsangebote an den für die Bildung geltenden Angeboten und die Zulässigkeit von Veranstaltungen hängt von der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung ab, wobei der Stufenplan auch hier eine Orientierung für die weitere Planung bietet.

➤ Einführung von Zutrittsbeschränkungen

- Viele der Einrichtungen arbeiten in der Regel mit offenen Konzepten (Besucher/innen kommen und gehen ohne Überprüfung der Anwesenheit und ohne feste Anmeldung). In der aktuellen Situation ist es zur



Einhaltung der Vorgaben (max. Besucher/innenzahl, Quadratmeter pro Person festlegen, vor allem auch die Nachverfolgbarkeit von Kontakten) notwendig, dass der Zutritt nur nach obligatorischer Anmeldung geschieht oder durch einen Einlass geregelt wird. Die Anmeldung kann aber auch noch vor Ort zugelassen werden.

- Um mehr Jugendlichen den Zugang zu den Einrichtungen zu ermöglichen, kann es ggf. sinnvoll sein, unterschiedliche Angebote für verschiedene Gruppen anzubieten und diese zeitlich zu begrenzen.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu erkrankten Personen hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

➤ **Dokumentation der anwesenden Personen**

- Um im Falle einer Infektion Infektionsketten vermeiden zu können, ist es wichtig, Namen, Kontaktdaten und Anwesenheitszeiten aller anwesenden Personen zu erfassen.

➤ **Einhaltung von Hygienemaßnahmen**

- Während des gesamten Betriebes der Einrichtung sollte auf die Einhaltung aller gängigen Hygienemaßnahmen geachtet werden (Mindestabstand, Handhygiene, etc.). Ggf. sind zusätzliche Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen.
- Ob eine Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden sollte, hängt von der Art des Angebots ab. Bei Bildungsangeboten ist dies analog zu Schulen so lange nicht erforderlich, wie die Teilnehmenden mit ausreichend Platz an festen Plätzen sitzen. Gleiches gilt bei Gastronomie-ähnlichen Angeboten. Bewegen sich die Teilnehmenden jedoch frei in Innenräumen, sollten Mund-Nasen-Bedeckungen vorgesehen werden. Im Außenbereich kann wiederum auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet werden.
- Insbesondere in Fluren oder anderen Räumlichkeiten, in denen der Mindestabstand nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.
- Regelmäßiges Lüften und die Reinigung bzw. das Desinfizieren der Räumlichkeiten müssen sichergestellt werden, ebenso das Reinigen/Desinfizieren von benutzten Spiel- und Freizeitmaterialien.



4. Zu einzelnen Arten von Angeboten

a. Angebote in den Sommerferien

- Die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, wie etwa Ferienfahrten, Zeltlager, Ferien am Ort etc. sind für viele Jugendliche ein wichtiger Bestandteil der Erholung in den Ferien und für viele Erziehungsberechtigte ein erforderlicher Baustein in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Zudem sind diese Angebote für viele Jugendliche eine seltene Gelegenheit für selbst genutzte Freiräume sowie kulturelle und soziale Teilhabe.
- Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen, andere Räume des Aufwachsens auch jenseits von der Familie sind wichtig für das unabhängig werden/Erwachsenwerden junger Menschen.

Nach dem Stufenkonzept „Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz“ ist zu erwarten, dass ab dem 24.06.2020 auch wieder Ferienfreizeiten möglich sein werden.

Welche Anforderungen an diese gestellt werden, ist derzeit jedoch noch nicht absehbar. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, geeignete Konzepte mit ausreichender Flexibilität zu entwerfen. Vorsichtshalber sollten Freizeiten dieses Jahr auch nur im Inland geplant werden.

b. Durchführung von Veranstaltungen

Veranstaltungen bilden - neben den Regelangeboten - einen wichtigen Teil der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

- Großveranstaltungen sind derzeit untersagt (vgl. Stufenkonzept).
- Kleinere Veranstaltungen im Außenbereich sollten laut Stufenkonzept „Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz“ ab 27. Mai möglich werden. Bei kleineren Veranstaltungen im Innenbereich wäre es nach dem Konzept der 10. Juni (vgl. im Stufenkonzept die jeweils zulässige Personenzahl). Auch hier sind jedoch besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollten sich an den unter Punkt 2. vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren.



c. Durchführung von Schulungen/Seminaren

Bildungsveranstaltungen sind unter Einhaltung strenger Schutzkriterien möglich (Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden und Betreuer*innen entsprechend der Regelungen für Schulen, Anzahl der Gruppen in der Einrichtung, Anzahl der Personen pro Schlafräum/Zelt, Größe der Gruppenräume, Anzahl und Ausstattung der Sanitär-Einrichtung etc.).

5. Förderungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Um die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz auch in dieser besonderen Zeit weiter zu fördern und zu unterstützen, stellt das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz folgende Fördermöglichkeiten bereit:

a. Neue Förderung der Anschaffung oder Modernisierung von digitaler Ausstattung zur Unterstützung von kontaktlosen Beratungs-, Schulungs- und Begegnungsangeboten in der Corona-Krise.

Über diese Förderung können einmalig bis zu 1.000 Euro für die Anschaffung oder Modernisierung von digitaler Ausstattung bereitgestellt werden. Darunter fallen unter anderem Mobiltelefone, Webcams, Notebooks, Tablets oder auch Software-Lizenzen.

[Weitere Informationen](#) und das [Formular für die Beantragung der Förderung](#) finden Sie auf der Homepage des Landesjugendamtes. Anträge können bis zum 30.09.2020 gestellt werden.

b. Förderung von digitalen Maßnahmen im Bereich der Sozialen Bildung, der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen etc. als Alternativen zu analogen Angeboten.

Maßnahmen die auf Grund der aktuellen Situation nicht im direkten Kontakt stattfinden konnten aber digital durchgeführt wurden/werden (Online-Seminare, etc.), können analog zu normalen Maßnahmen nach VV-JuFöG gefördert werden. Dazu kann weiterhin der normale [Zuschussantrag](#) verwendet werden, einzig die Liste der Teilnehmer/innen wurde dafür angepasst. Sie finden die [angepasste Teilnahmeliste](#) auf der Homepage des Landesjugendamtes.

(Vgl. dazu das Rundschreiben des Ministeriums vom 09.04.2020)



c. Umgang mit Maßnahmen, die wegen der Bestimmungen zur Bekämpfung des Coronavirus bereits abgesagt, zukünftig nicht stattfinden können oder nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Storno- oder Ausfallkosten für abgesagte oder um geplante Veranstaltungen werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. (Vgl. dazu das Rundschreiben des Ministeriums vom 09.04.2020.) Anträge für diese Förderung stellen Sie bitte mit dem dafür vorgesehenen [Formular](#), dieses ist auf der Homepage des Landesjugendamtes abrufbar.

6. Digitale Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit – Anregungen, Unterstützung und Fortbildungsmöglichkeiten

Die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit musste in den letzten Wochen hauptsächlich digital stattfinden. Vielerorts sind innovative Ideen entstanden. Weitere Informationen und Ideen zur digitalen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit finden Sie in unseren [Anregungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Zeiten von Corona](#), auf der Seite von [jugend.rlp](#) und auf [Forum Transfer](#).

In dieser Zeit ist der Austausch mit anderen Fachkräften besonders von Bedeutung. Auf der Seite der [BAG OKJE](#) finden Sie zwei Austauschforen für Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Unter dem Titel [„OpenSpace – Onlineaustausch und Unterstützung“](#) bietet [www.jugend.rlp.de](#) regelmäßige Möglichkeiten zum digitalen Austausch an.

7. Weitere Hinweise

a. Hilfsprogramm für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, deren Angebot auch eine Beherbergung umfasst, besonders vehement. Das Jugend- und Familienministerium hat deshalb ein Hilfsprogramm aufgelegt, das greift, wenn die Einrichtungen sonst in ihrem Bestand gefährdet sind. [Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Ministeriums](#).



b. Schutzschild für Vereine in Not

Neben den oben genannten Fördermöglichkeiten stellt das Land Rheinland-Pfalz ein Hilfsprogramm für Vereine bereit, aus dem bis zu 12.000 Euro Liquiditätshilfe gezahlt werden können, wenn der Verein sonst in seinem Bestand gefährdet ist. [Weitere Informationen finden Sie hier](#). Bitte geben Sie die Informationen an betroffene Vereine in Ihren Bezügen weiter.

c. Informationen zur Juleica

Alle Personen, deren Juleica im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 verlängert werden müsste, erhalten eine automatische Verlängerung bis zum 31.12.2020. Grund für diese automatische Verlängerung ist der Wegfall von Aufbauschulungen und anderen Möglichkeiten zur Verlängerung der Juleica. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

d. Aktuelle Informationen der Landesregierung

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat eine Informationsseite im Internet angelegt. Auf www.corona.rlp.de werden alle aktuellen Informationen bereitgestellt. Bitte beachten Sie auch Anweisungen und Hinweise der zuständigen Stellen vor Ort.

Diese Empfehlungen beruhen auf der Informationslage am 15.05.2020.

Für Rückfragen zu diesen Empfehlungen und für weitere Anfragen steht Ihnen die Fachberatung für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Benedikt Beer

Rudi Neu